

# Extra-Blatt

zum

## Amts- und Anzeigebblatt.

Eibenstock, den 20. Juni 1893, Nachm. 4 Uhr.

### Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

Nachdem bei der am heutigen Tage öffentlich erfolgten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 15. dieses Monats im 21. Reichstagswahlkreise stattgefundenen Wahl festgestellt worden ist, daß

6918 Stimmen auf Herrn Former Ernst Grenz in Chemnitz,  
5389 Stimmen auf Herrn Justizrath Dr. Böhme in Annaberg,  
3063 Stimmen auf Herrn Max Piebermann von Sonnenberg in Leipzig-Gohlis,  
2524 Stimmen auf Herrn Oberlehrer Dr. Otto Krause in Annaberg  
entfallen und

2 Stimmen vereinzelt waren,

hiernach aber für keinen der genannten Kandidaten absolute Stimmenmehrheit erzielt worden ist, so wird gemäß § 12 Abs. 1 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes — vom 28. Mai 1870 — zur Wahl unter den mit den meisten Stimmen bedachten zwei Kandidaten, als

- 1) Herrn Former Ernst Grenz in Chemnitz
- 2) Herrn Justizrath Dr. Böhme in Annaberg

hierdurch

### der 24. Juni dieses Jahres

festgesetzt und deshalb auf Folgendes hingewiesen:

- 1) alle auf andere als die vorgenannten zwei Kandidaten fallenden Stimmen sind nach § 30 Abs. 2 des Reglements ungültig;
- 2) die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahlvorsteher unverändert;
- 3) bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Die Ermittlung des Ergebnisses dieser engeren Wahl findet

am 28. Juni 1893, Mittags 12 Uhr

im Bahnhofrestaurant zu Scheibenberg

statt.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

Die Herren Wahlvorsteher oder deren Stellvertreter werden daran erinnert, daß nach § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Reglements nach Vornahme der Wahl die Wahlprotocolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter auch den für ungültig erklärten Stimm-

zetteln, an den unterzeichneten Wahlkommissar portofrei, **ungesäumt** und so zeitig einzureichen sind, daß solche **spätestens** im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in seine Hände gelangen.

Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Herren Wahlvorsteher bez. deren Stellvertreter verantwortlich.

Annaberg, am 19. Juni 1893.

Der Königliche Wahlkommissar zur Leitung der Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

v. Burgsdorf.

Wendel.

### Die Reichstagswahl im XXI. Wahlkreise betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Wahlkommissars vom 19. dieses Monats, Inhalts deren sich für den XXI. Wahlkreis die Vornahme einer engeren Wahl zwischen

Herrn Former Ernst Grenz in Chemnitz

und

Herrn Justizrath Dr. Böhme in Annaberg

als denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nöthig macht und als Wahltermin

Sonnabend, der 24. Juni d. J.

anberaumt worden ist, wird Solches und daß die Wahl in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags stattfindet, bekannt gegeben.

Die Herren Gemeindevorstände der zum 21. Wahlkreise gehörigen, im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft befindlichen ländlichen Gemeinden haben nach § 30 in Verbindung mit § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und Stunde der Wahl vorschriftsmäßig bekannt zu machen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallende Stimmen **ungültig** sind.

Auch ist eine Bescheinigung darüber, daß diese Bekanntmachung erfolgt ist, auszustellen, jedoch **nicht** auf der Wählerliste, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch **vor** dem Wahltag **besonders** einzureichen.

Im Uebrigen bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahlvorsteher nebst deren Stellvertreter unverändert wie bei der ersten Wahl.

Schwarzenberg, am 20. Juni 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.